

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Wien, am 4. Oktober 1994  
Hö

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	56 - GE/19. 94
Datum:	17. OKT. 1994
Verteilt	19. Okt. 1994

Bezug : GZ 671.800/92-V/8/94

*Silber*

Betr.: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-  
Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

*[Signature]*  
wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:

*[Signature]*  
Franz Romeder

Beilage

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundeskanzleramt

Wien, am 4. Oktober 1994  
Hö

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bezug: GZ 671.800/92-V/8/94

Betr.: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-  
Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU

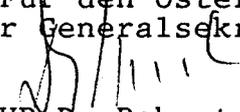
Sehr geehrte Herren !

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf erlaubt sich der Öster-  
reichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

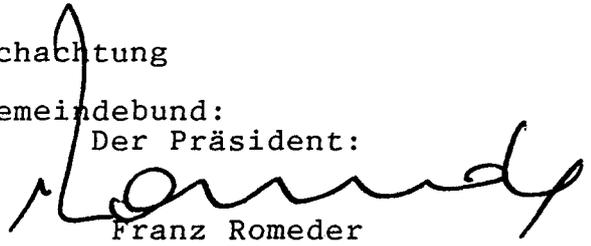
1. Die Aufnahme einer Bestimmung: "Österreich ist Mitglied der Europäischen Union" erscheint nicht notwendig, da Österreich auch Mitglied internationaler und supernationaler Organisationen, wie z.B. der UNO, ist, ohne daß dies in der Bundesverfassung angeführt ist.
2. Bezüglich der Anklage gemäß Art. 142 Abs.2 lit. c gegen einen gemäß Art. 23b Abs. 3 ermächtigten Vertreter der Länder wegen Gesetzesverletzung, erscheint es im Hinblick darauf, daß die Wahrnehmung dieser Befugnis durch Beteiligung und Abstimmung mit der Bundesregierung erfolgt, zweckmäßig, wenn die Anklage durch die Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrates erfolgt.
3. Gemäß Art. 23c Abs.4 haben der Österreichische Städtebund und Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter als Mitglieder des Ausschusses der Regionen vorzuschlagen. Die gemeinsame Namhaftmachung von Vertretern durch den Gemeindebund und Städtebund erscheint nicht unproblematisch, da beide Bünde nicht in allen Bereichen gleiche Intentionen haben. Es wird daher gefordert, daß der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund je einen Vertreter selbstständig vorschlagen können und nur der dritte Vertreter von den beiden Interessensvertretungen gemeinsam namhaft gemacht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

  
wHR.Dr.Robert Hink

Der Präsident:

  
Franz Romeder